

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 3. September 2024

Verordnung zur Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative

Der Regierungsrat hat eine Verordnung zur Umsetzung der Gesetzgebung über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege verabschiedet. Dies betrifft die erste Etappe der Pflegeinitiative.

Im Juli 2024 hat der Kantonsrat das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege beschlossen. Das Bundesgesetz ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Mit dem kantonalen Einführungsgesetz wurden Massnahmen beschlossen, um auf Seiten der Pflegeeinrichtungen mehr Studierende für eine Ausbildung Pflege FH/HF zu gewinnen, diese in Schule und Praxis zu unterstützen und die Schnittstellen zwischen Schule und Praxis zu verbessern. Es enthält Bestimmungen zu den Handlungsfeldern "Beiträge an die praktische Ausbildung", "Beiträge an die Höheren Fachschulen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse" sowie "Beiträge an den Lebensunterhalt von Studierenden". Daneben wurde eine Ausbildungsverpflichtung für die Ausbildung von Pflegefachpersonen FH/HF eingeführt.

Das Einführungsgesetz sieht eine Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen über einen Zeitraum von acht Jahren vor. Indem Pflegeeinrichtungen mehr Praktikumsplätze zur Verfügung stellen und der Kanton das eigene Berufsbildungszentrum (BBZ) und die Betriebe finanziell unterstützt, sollen die Kapazitäten für die Ausbildung erhöht und mehr Studierende gewonnen werden. Zusätzlich sollen Studierende auf Stufe Pflege FH/HF unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung beantragen können. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50 Prozent an den Kosten. Auf Verordnungsstufe wurden nun die Detailregelungen der Beitragsleistungen geregelt. Das kantonale Einführungsgesetz und die Verordnung treten voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft.

Aktualisierung der Abfallplanung – Startschuss für Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die "Abfallplanung Kanton Schaffhausen" überprüft und einen entsprechenden Kurzbericht erstellt. Dieser Kurzbericht wurde zur Vernehmlassung freigegeben. Mit der kantonalen Abfallplanung 2018/2019 wurde im Kanton Schaffhausen eine Neuausrichtung der Abfallwirtschaft im Sinne der Bundesgesetzgebung angestrebt. Der Kanton Schaffhausen verfolgt dabei folgende übergeordnete Ziele:

- Die Entsorgungssicherheit ist jederzeit gewährleistet.
- Abfälle aus dem Kanton Schaffhausen werden nachhaltig behandelt, das heisst unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien.
- Stoffkreisläufe werden möglichst geschlossen, um die natürlichen Ressourcen zu schonen. Das beinhaltet weitgehende stoffliche und nach Möglichkeit auch energetische Verwertung.
- Die öffentliche Hand übernimmt in der Abfallwirtschaft eine Vorbildfunktion.

Der Kurzbericht zeigt den aktuellen Stand der Massnahmen sowie den Weg zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit der Siedlungsabfälle im Kanton Schaffhausen auf. Zudem wurden im Bericht "Deponieplanung Kanton Schaffhausen" der Bedarf an Deponievolumen und die nötigen Deponiestandorte dargelegt.

Im Kurzbericht wird zudem der Weg für die Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit der Siedlungsabfälle im Kanton Schaffhausen aufgezeigt. Zwei Optionen stehen dabei im Vordergrund:

- Option A: Gründung eines neuen Schaffhauser Abfallverbandes (Schaffhausen Mitte), der mit einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) langfristig zusammenarbeitet;
- Option B: Beitritt der einzelnen Gemeinden zum KVA Thurgau.

Der Regierungsrat favorisiert für beide Optionen eine Zusammenarbeit mit dem KVA Thurgau, der die KVA in Weinfelden betreibt. Der Kehricht aus Schaffhausen Mitte würde in die KVA Weinfelden geliefert und im Gegenzug KVA Schlacke in Schaffhausen deponiert werden. Die beiden Optionen werden nun weiter konkretisiert. Die Ergebnisse werden im Jahr 2025 den Gemeinden unterbreitet, welche sich anschliessend zu den Varianten äussern können. Ziel ist, die Einzugsgebiete im Jahr 2026 festzulegen.

Die Unterlagen gehen bis Mitte November 2024 bei den Gemeinden und den betroffenen Verbänden und Organisationen in die Vernehmlassung.

Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen – Startschuss für Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret) zur Vernehmlassung freigegeben. Die Teilrevision erfolgt aufgrund der Motion «Starkes Bildungssystem dank doppeltem Fehlbetragsmodell» der Kantonsräte Tim Bucher und Raphaël Rohner. Diese forderte die Anpassung des Stipendiendekrets in dem Sinne, dass der finanzielle Bedarf der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers anhand eines Familienbudgets und eines persönlichen Budgets ermittelt wird. Mit der Einführung dieses doppelten Fehlbetragsmodells soll erreicht werden, dass die Vergabe und Berechnung von Ausbildungsbeiträgen individueller auf die finanzielle Situation der antragsstellenden Person angepasst und dadurch die Chancengleichheit verbessert wird.

Der Dekretsentwurf sieht vor, dass das Alter für die Bezugsberechtigung von Ausbildungszulagen von 35 auf 45 Jahre angehoben wird. Weiter werden die Freibeträge auf das elterliche Einkommen erhöht. Schliesslich wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners der gesuchstellenden Person weiterhin bei verheirateten Paaren und bei Paaren in eingetragener Partnerschaft sowie auch bei in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Paaren miteinbezogen. Allerdings wird die Regelung so angepasst, dass erst nach fünf statt nach zwei Jahren gemeinsamer Haushaltsführung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft angenommen wird. Der weitere Vorschlag der Motionäre, das illiquide Vermögen der Eltern nicht miteinzubeziehen, wurde nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Ein solcher Nichteinbezug von illiquidem Vermögen würde nach Ansicht des Regierungsrates neue Ungerechtigkeiten schaffen. Zudem würde dies einen hohen administrativen Aufwand zur Folge haben.

Die Teilrevision geht bis Mitte Dezember 2024 bei den betroffenen Behörden und Akteuren im Bereich Stipendienwesen, Ausbildungsbeiträge sowie Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen in die Vernehmlassung.

Ja zu Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten

Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Hintergrund des Gesetzes sind neue Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Italien bzw. Frankreich über die Grenzgänger-Besteuerung.

Mit dem neuen Bundesgesetz wird die innerstaatliche Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch betreffend Lohndaten in Steuersachen zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat geschaffen. Die Bestimmungen handeln einerseits von der Übermittlung der Informationen zwischen den kantonalen Steuerbehörden und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Andererseits werden die Aufgaben und Pflichten der Steuerbehörden und Arbeitgeber in Ausführung der völkerrechtlichen Verträge festgeschrieben.

Nach Ansicht der Regierung trägt das neue Gesetz dazu bei, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen im Bereich des automatischen Informationsaustausches betreffend Lohndaten erfüllen kann. Allerdings sind dafür einmal mehr ein administrativer Mehraufwand respektive zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich.

Staatskanzlei Schaffhausen